

WBE.2012.323 / LK / jb

(BE.2012.102)

Art. 12

Urteil vom 1. März 2013

Besetzung Verwaltungsrichter Schwartz, Vorsitz
Verwaltungsrichter Brandner
Verwaltungsrichter Oetiker
Gerichtsschreiber Meier
Rechtspraktikantin Kyd

Beschwerde-
führer P.__,

gegen

Gemeinde T.__,

Bezirksamt Baden, Mellingerstrasse 207, 5405 Dättwil AG

Sozialkommission der Gemeinde T.__,

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe

Entscheid des Bezirksamts Baden vom 16. Juli 2012

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

P.___, geb. 1. Januar 1990, von Zürich, wohnt in Gemeinde T.___, hat im Wohnhaus des Vereins PRO FILIA Aargau in Wettingen ein möbliertes Zimmer gemietet. Er bezieht seit 1. Juli 2011 von der Gemeinde T.___ Sozialhilfe. Mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde vom 28. September 2011 wurde eine Beistandschaft errichtet und Hans Muster, zum Beistand ernannt.

2.

Am 26. März 2012 fasste die Sozialkommission der Gemeinde T.___ folgenden Beschluss:

"1.
(...)

2.
Herrn P.___ wird ab dem 1. April 2012 materielle Hilfe im Betrag von CHF 2'167.70 abzüglich Einkommen gewährt (pauschale und individuelle Erwerbsunkosten für ein Praktikum sind im Budget integriert). Das beiliegende Budget vom 01.04.2011 [recte: 2012] bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung.

(...)"

Im Sozialhilfebudget wurde der Grundbedarf I um 8,93 % gekürzt.

B.

1.

Gegen den Entscheid der Sozialkommission erhob Hans Muster, Beistand von P.___, mit Eingabe vom 7. Mai 2012 Beschwerde beim Bezirksamt Baden, mit folgendem Antrag:

"Der Entscheid der Sozialkommission der Gemeinde T.___ vom 26. März 2012 sei in der Ziffer 2 aufzuheben und neu zu berechnen."

2.

Am 16. Juli 2012 erliess das Bezirksamt Baden folgenden Entscheid:

"1.
In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Beschlussziffer 2 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

"2.
Herrn P.___ wird ab dem 1. April 2012 materielle Hilfe im Betrag von CHF 2'180.35 abzüglich Einkommen gewährt (pauschale und individuelle Erwerbsunkosten für ein Praktikum sind im Budget

integriert). Das beiliegende Budget vom 01.04.2011 [recte: 2012] bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. [...]"

2.

Die Verfahrenskosten von CHF 358.00 werden dem Beschwerdeführer in der Höhe von CHF 268.50 (3/4 Anteil) auferlegt. Im restlichen Umfang (1/4-Anteil) werden sie auf die Staatskasse genommen.

3.

Es wird kein Parteikostenersatz zugesprochen.

4.

(Zustellung)"

Im Sozialhilfebudget wurde eine Kürzung des Grundbedarfs I um 3,74 % vorgenommen.

C.

1.

Mit Eingabe vom 18. August 2012 erhob der Beistand von P.____, Hans Muster, Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksamts, mit folgenden Anträgen:

"1.

Aufhebung des Entscheids des Bezirksamts Baden vom 16. Juli 2012
Ziffer 1

2.

Aufhebung des Entscheids des Bezirksamts Baden vom 16. Juli 2012
Ziffer 2

3.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse"

2.

Am 11. September 2012 (Postaufgabe: 12. September 2012) reichte der Beschwerdeführer aufforderungsgemäss eine eigenhändig unterzeichnete Beschwerdeschrift nach.

3.

Das Bezirksamt Baden verzichtete am 3. September 2012 auf eine Stellungnahme.

4.

Die Gemeinde T.____ liess sich am 10. September 2012 mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen vernehmen.

5.

Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Generalsekretariat reichte am 17. September 2012 eine Stellungnahme ein.

6.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 1. März 2013 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Gemäss § 58 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Bezirksamt angefochten werden (Abs. 1). Dessen Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Abs. 2). Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig.

2.

2.1.

Mit Eingabe vom 18. August 2012 (Postaufgabe: 17. August 2012) hat Hans Muster, Beistand, eine Beschwerde für P.___ gegen den Entscheid des Bezirksamts Baden vom 16. Juli 2012 beim Verwaltungsgericht eingereicht. Hans Muster ist nicht Rechtsanwalt und nicht im Anwaltsregister eingetragen.

2.2.

2.2.1.

Gemäss Ernennungsurkunde vom 28. September 2011 ist Hans Muster zum Beistand nach Art. 394 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung (ZGB; SR 210) für P.___ ernannt worden.

2.2.2.

Nach Art. 14 Abs. 3 SchIT ZGB gelten die bisherigen Beistandschaften und Beiratschaften mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 weiter. Dem Willen des Gesetzgebers entsprechend sollen bisherige Beistandschaften oder Beiratschaften erst durch eine neurechtliche Beistandschaft abgelöst werden, wenn im Einzelfall

sorgfältig abgeklärt ist, welche Massnahme nach Sinn und Geist des neuen Rechts angemessen ist (RUTH E. REUSSER, in: Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Art. 360-456 ZGB, Art. 14, 14a SchIT ZGB, 2012, Art. 14 SchIT N 19). Nach Art. 14 Abs. 3 SchIT ZGB gelten die altrechtlichen Beistandschaften gemäss Art. 392 ff. ZGB daher während einer Frist von maximal drei Jahren weiter (vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, 06.063, Bundesblatt [BBl] 2006 7107).

Die (neuen) Arten von Beistandschaften sind im zweiten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts des 11. Titels geregelt (Art. 393 ff. ZGB). Sie enthalten die wesentlichen Vorschriften zu deren Voraussetzungen und Wesen. Die neuen Art. 405 ff. ZGB im fünften Unterabschnitt ("Die Führung der Beistandschaft") enthalten demgegenüber keine Bestimmungen zur Vertretungsbefugnis und Art. 407 ZGB betreffend die beschränkte Handlungsunfähigkeit kommt im Verhältnis zu den Bestimmungen des Personenrechts keine eigenständige Bedeutung zu (vgl. KURT AFFOLTER, in: Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, a.a.O., Art. 407 N 2). Damit richtet sich die Vertretungsbefugnis des nach altem Recht eingesetzten Beistands, welcher vor dem 1. Januar 2013 eine Beschwerde erhoben hat, für ein hängiges Verfahren nach bisherigem Recht, einschliesslich der Regelung von Art. 417 Abs. 1 ZGB in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung. Dieser war zwar systematisch dem zweiten Abschnitt "Das Amt des Beistands" zugeordnet, betrifft aber inhaltlich die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person.

2.2.3.

Die Beistandschaft hat unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Mitwirkung eines Beirates auf die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person keinen Einfluss (Art. 417 ZGB in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung). Nach der Rechtsprechung hat der Verbeiständete hinsichtlich der Prozessfähigkeit den gleichen Status wie vor der Anordnung der Beistandschaft, wenn nichts anderes verfügt worden ist oder sich aus der Natur der Verbeiständung ergibt (Urteil des Bundesgerichts vom 10. Juli 2001 [5A.4/2001], Erw. 3b; vom 22. Mai 2001 [5P.121/2001], Erw. 3b; vgl. auch IVO BIDERBOST, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456, 2. Aufl., 2002, Art. 417 N 12). Besondere Anordnungen der Vormundschaftsbehörde zur Mitwirkung des Beistandes oder Vertretung des Beschwerdeführers fehlen. Die Beschwerdeschrift ist daher vom Beschwerdeführer selbst zu unterzeichnen.

2.3.

Gemäss § 14 Abs. 3 VRPG können nur Anwältinnen und Anwälte eine Partei vor dem Verwaltungsgericht verbeiständen oder vertreten. Eine Ausnahmebestimmung gemäss § 14 Abs. 3 lit. a - d VRPG oder in einem Sondergesetz ist nicht anwendbar. Wird eine von einer unzulässigen

Vertretung unterzeichnete Rechtsschrift eingereicht, weist das Gericht diese unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Unterzeichnung durch die Partei selber oder eine zulässige Vertretung zurück mit der Androhung, dass andernfalls auf die Rechtsschrift nicht eingetreten werde (§ 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 2. November 2004 [EG BGFA; SAR 290.100]).

Mit Verfügung vom 20. August 2012 hat der Präsident des Verwaltungsgerichts den Beschwerdeführer aufgefordert, eine eigenhändig unterzeichnete Beschwerdeschrift einzureichen. Der Beschwerdeführer hat nach telefonischer Kontaktnahme eine von ihm unterzeichnete Beschwerdeschrift nachgereicht.

3.

Im angefochtenen Entscheid wird dem Beschwerdeführer im Sozialhilfebudget nicht der volle Grundbedarf I gewährt und es werden ihm Verfahrenskosten auferlegt. Dadurch ist er beschwert und damit zur Beschwerde legitimiert (§ 42 lit. a VRPG).

4.

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

5.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gerügt werden können die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie Rechtsverletzungen (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG).

II.

1.

1.1.

Der Beschwerdeführer beanstandet zunächst, im Sozialhilfebudget sei eine Kürzung der Position "Unterhaltung und Bildung" von 3,74 % entsprechend der Gewichtung der Ausgabepositionen im Grundbedarf I erfolgt, was nicht den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien vom 18. September 1997 für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) entspreche. Der entsprechende Betrag würde dem Beschwerdeführer nicht zur Verfügung stehen, weshalb in seine Dispositionsfreiheit eingegriffen werde. Im gemieteten Zimmer des Wohnhauses stünden Anschlüsse für Radio, Fernsehen und Internet zur Verfügung; ob er davon Gebrauch mache, wirke sich jedoch nicht auf den Mietzins aus. Vereinbarungsgemäss würden die betreffenden Kosten unabhängig vom Gebrauch anfallen. Die Kosten für Energie würden demgegenüber entsprechend dem Mietvertrag umfassend von der Vermieterin getragen (vgl. Beschwerde, S. 5).

Die Vorinstanz habe dem Beschwerdeführer im Weiteren zu Unrecht vorgehalten, er habe die Anschlüsse für TV, Telefon und Internet in seinem Zimmer nicht plombieren lassen. Gemäss Mietvertrag seien die Kosten dafür in der Nebenkostenpauschale enthalten. Die Vorinstanz verkenne mit ihrer Argumentation, dass die Position "Unterhaltung und Bildung" nicht nur diese Kosten umfasse. Entsprechend den SKOS-Richtlinien seien auch Konzessionsgebühren für Radio/TV, Auslagen für Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino sowie Haustierhaltung darin enthalten. Gemäss der Hausordnung des Wohnhauses hätten die Mieter, welche länger als drei Monate dort wohnten, die Anmeldung bei der Billag AG vorzunehmen und die Gebühren zu tragen. Diese würden für den privaten Empfang von Radio und Fernsehen monatlich Fr. 38.50 betragen und daher bereits den gesamten dafür vorgesehenen Anteil beanspruchen. Schon für alle anderen ebenfalls im Ausgabeposten vorgesehenen Auslagen müsse auf weitere Positionen im Grundbetrag zurückgegriffen werden (vgl. Beschwerde, S. 5 f.).

1.2.

Die Vorinstanz hat in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die vorgenommene Kürzung des Grundbedarfs I auf 3,74 % reduziert. In Bezug auf den Haushalt wurde festgehalten, dass gewisse kleinere Haushaltsgegenstände trotz möbliertem Zimmer vom Beschwerdeführer selber angeschafft werden müssten. In Betracht würden z.B. Frischhaltebehälter, Lagerungsboxen für Lebensmittel und Badetücher fallen. Da der Beschwerdeführer trotz Miete eines möblierten Zimmers gewisse Haushaltsgegenstände selber anschaffen müsse, sei ihm die Position "Kleine Haushaltsgegenstände" innerhalb des Grundbedarfs I zu gewähren (vgl. Entscheid, S. 5). Zu den Kosten für TV-, Telefon- und Internetanschluss hat die Vorinstanz indessen festgehalten, diese seien gemäss Mietvertrag in den Nebenkosten enthalten und der Beschwerdeführer habe die Anschlüsse in seinem Zimmer nicht plombieren lassen, weshalb der Grundbedarf I um die Höhe dieser Kosten zu reduzieren sei. Es sei daher eine Kürzung des Grundbedarfs I um 3,74 % (entsprechend Fr. 36.60) vorzunehmen (vgl. Beschwerde, S. 5 f.).

2.

2.1.

Nach § 10 Abs. 1 SPV sind für die Bemessung der materiellen Hilfe die SKOS-Richtlinien mit den bis zum 1. Juli 2004 ergangenen Änderungen, unter Vorbehalt der Absätze 2-5 und soweit das SPG beziehungsweise dessen Ausführungserlasse keine weiteren Abweichungen enthalten, gemäss Anhang verbindlich.

Nach § 10 Abs. 2 SPV entspricht die *Pauschale* für den Lebensunterhalt dem Grundbedarf I der SKOS-Richtlinien abzüglich 5 %. Dieser entspricht

dem Minimum, das zu einer auf die Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz in der Schweiz nötig ist (vgl. SKOS-Richtlinien, Kap. B.2.2).

Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt finden sich im Wesentlichen folgende Ausgabepositionen: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung, kleinere Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, übliche Verkehrsauslagen, Nachrichtenübermittlung, Unterhaltung und Bildung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und Übriges wie Vereinsbeiträge und kleine Geschenke (SKOS-Richtlinien, Kap. B.2.1). Damit will diese Komponente der materiellen Grundsicherung in einer pauschalierten Form die gängigsten Ausgaben eines bescheiden geführten Haushaltes abdecken. Darüber hinaus ermöglicht die Pauschalierung eine freie Einteilung des Geldes und eine Verantwortungsübernahme durch die unterstützte Person (CLAUDIA HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 367; SKOS-Richtlinien, Kap. B.2.2).

2.2.

Das Verwaltungsgericht hat in einem Entscheid zu besonderen Wohnverhältnissen festgehalten, dass die pauschale Reduktion des Grundbedarfs I eines in einer Wohngemeinschaft lebenden Sozialhilfebezügers weder im SPG, in der SPV noch in den SKOS-Richtlinien ausdrücklich vorgesehen sei. Dies schliesse jedoch nicht aus, dass auf eine Wohngemeinschaft zurückzuführende Einsparungen in Bezug auf einzelne Ausgabeposten des Grundbedarfs bei der Festsetzung der materiellen Hilfe berücksichtigt würden. Dieses Vorgehen setze aber voraus, dass aufgrund der konkreten Verhältnisse Einsparungen innerhalb der Wohngemeinschaft klar ausgewiesen und nachgewiesen seien (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] IV/83 vom 12. Dezember 2012 [WBE.2012.316], S. 7 f.).

Diese Überlegungen können auch im vorliegenden Fall zum Tragen kommen, in welchem der Beschwerdeführer ein möbliertes Zimmer in einem Wohnheim mietet, was gegenüber einem selbständig geführten Haushalt gewisse Einsparungsmöglichkeiten mit sich bringen kann.

2.3.

Die Vorinstanz hat die Ausgabenposition "Unterhaltung und Bildung" im Grundbetrag I um Fr. 36.60 gekürzt bzw. die erhobene Beschwerde diesbezüglich abgewiesen. Gemäss Mietvertrag bezahlt der Beschwerdeführer eine Pauschale von Fr. 100.00 für Strom, Heizung, Wasser, Heizkosten, TV-, Telefon- und Internetanschluss im Zimmer (Beschwerdebeilage 7). Entsprechend der Hausordnung des Wohnhauses sind Mieter, wel-

che länger als drei Monate im Haus wohnen, verpflichtet, eine Anmeldung bei der Billag AG vorzunehmen (Beschwerdebeilage 8).

2.4.

Der Beschwerdeführer ist Sozialhilfebezüger. Als solcher fällt er unter keine Kategorie von Personen, welche von Gesetzes wegen von der Pflicht zur Bezahlung von Empfangsgebühren befreit sind, und hat keinen Anspruch auf Gebührenbefreiung, welcher AHV- und IV-Bezügern mit geringem Einkommen zusteht, d.h. wenn diese Anrecht auf Ergänzungsleistungen haben (vgl. Art. 68 Abs. 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 [RTVG; SR 784.40] i.V. Art. 64 Abs. 1 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 [RTVV; SR 784.401]; Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG] vom 18. Dezember 2002, 02.093, Bundesblatt [BBl] 2003 1642). Die Gerichte des Bundes haben darin, dass andere Personen, welche am Existenzminimum leben, im Gegensatz dazu keinen Anspruch auf Gebührenbefreiung haben, in konstanter Rechtsprechung keine Verletzung der Rechtsgleichheit nach Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) erblickt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Januar 2011 [A-6526/2010], Erw. 5.2 mit Hinweisen).

Nach Art. 68 Abs. 2 RTVG ist die Empfangsgebühr pro Haushalt oder Geschäftsstelle unabhängig von der Zahl der Empfangsgeräte nur einmal geschuldet. Nach einer Entscheidung des Bundesamtes für Kommunikation [BAKOM] vom 2. Februar 2011 stellen betreute Wohnhäuser einer Stiftung, welche sich ganzheitlich der Betreuung von psychisch erkrankten Menschen widmet, einzelne Geschäftsstellen dar (Medialex [Zeitschrift für Kommunikationsrecht] 2011, S. 171). Der Beschwerdeführer mietet ein Zimmer im Wohnhaus des Vereins PRO FILIA Aargau, welcher ein Wohnhaus in Gemeinde T. und ein solches in Zofingen betreibt und dem Schweizerischen Verband PRO FILIA angeschlossen ist. Gemäss eigenem Leitbild bietet dieser Verband unter anderem Jugendlichen in Ausbildung und Beruf sowie Familien, Passanten oder Menschen in Not eine günstige Unterkunft an (vgl. www.profilia.ch). Insofern ist fraglich, ob es sich beim Wohnhaus um eine Geschäftsstelle im Sinne von Art. 68 Abs. 2 RTVG handelt und der Beschwerdeführer zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet ist. Nachdem die Institution in der Hausordnung festgehalten hat, dass eine entsprechende Pflicht nach dreimonatigem Aufenthalt besteht und der Beschwerdeführer offensichtlich Gebühren bezahlt hat, muss diese Frage, welche sich ohne einen Entscheid der zuständigen Instanzen nicht abschliessend beantworten lässt, im Hinblick auf das Sozialhilfebudget vom 1. April 2012 offen bleiben.

2.5.

Grundsätzlich ist der Grundbedarf I als Pauschale zu entrichten (vgl. § 10 Abs. 2 SPV; vorne Erw. 2.1). Im Grundbetrag nicht inbegriffen sind die Kosten für die Wohnungsmiete und die Wohnnebenkosten (SKOS-Richtlinien, Kap. B.2.1). Entsprechend den SKOS-Richtlinien umfasst der Ausgabeposten bzw. die Gewichtung der Ausgabeposition "Unterhaltung und Bildung" innerhalb des Grundbedarfs I unter anderem Ausgaben für Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino und Haustierhaltung (vgl. Kap. B.2.1). Wenn der Beschwerdeführer die Empfangsgebühren für Radio/TV entrichtet, kann der Grundbedarf I auch beim Vorliegen besonderer Wohnverhältnisse nicht mit dem Argument gekürzt werden, die Anschlusskosten für Radio/TV und Internet seien bereits in den Wohnnebenkosten enthalten. Diese betreffen gemäss Abklärungen des Kantonalen Sozialdienstes lediglich die Anschlüsse selber, weitere Kosten und Gebühren sind nicht enthalten (vgl. Stellungnahme des DGS). Eine aufgrund der konkreten Verhältnisse klar ausgewiesene Einsparungsmöglichkeit, welche ausnahmsweise im Rahmen des Grundbedarfs berücksichtigt werden könnte, liegt diesbezüglich nicht vor und ein Eingriff in die Dispositionsbefugnis des Beschwerdeführers rechtfertigt sich nicht. Damit ist ihm der volle Grundbedarf I zu gewähren.

3.

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als begründet und ist gutzuheissen. Der angefochtene bezirksamtliche Entscheid sowie Ziffer 2 des Beschlusses der Sozialbehörde werden aufgehoben. Diese wird angewiesen, dem Beschwerdeführer rückwirkend ab 1. April 2012 materielle Hilfe unter Zugrundelegung des vollen Grundbedarfs I zu gewähren.

III.

1.

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten gehen daher zu Lasten des Staates.

Die bezirksamtlichen Verfahrenskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Staates.

2.

Nach § 29 VRPG bestehen die Parteikosten aus den Kosten der Vertretung oder Verbeiständung durch Anwältinnen und Anwälte oder weitere vor Verwaltungsjustizbehörden zugelassene Vertretungen. Eine Parteientschädigung ist daher nicht geschuldet.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

In Gutheissung der Beschwerde werden der Entscheid des Bezirksamts Baden vom 16. Juli 2012 sowie Ziffer 2 des Beschlusses der Sozialkommission der Gemeinde T.____ vom 26. März 2012 aufgehoben.

Die Sozialkommission der Gemeinde T.____ wird angewiesen, dem Beschwerdeführer rückwirkend ab 1. April 2012 materielle Hilfe unter Zugrundelegung des in § 10 Abs. 2 SPV vorgesehenen Grundbedarfs I zu gewähren.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staates.

3.

Die bezirksamtlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staates.

4.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:

den Beschwerdeführer

die Gemeinde T.____

das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle

die Sozialkommission der Gemeinde T.____

Mitteilung an:

den Beistand

das DGS, Generalsekretariat

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonaalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde

muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 1. März 2013

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiber:

Schwartz

Meier